

## **Die Hauptaspekte der ungarischen Familienpolitik - Das ungarische Modell**

Das ungarische Grundgesetz misst der Familie eine besondere Bedeutung bei. Es schützt die Institution der Ehe und besagt, dass die Grundlage der Familie in der Ehe zwischen Mann und Frau und der Eltern-Kind-Beziehung liegt. Es deklariert, dass Ungarn ihre Bürger dazu zu ermutigen hat, ihren Kinderwunsch zu erfüllen.

Wir haben es als wichtig empfunden, die wesentlichen Rahmenbedingungen des Familienbeihilfesystems in ein Gesetz aufzunehmen, das nicht mit einer einfachen Mehrheit geändert werden kann. Um dies zu erreichen, hat das ungarische Parlament am 23. Dezember 2011 mit überwältigender Mehrheit das Gesetz CCXI/2011 zum Schutz der Familien verabschiedet. Die Präambel des Familienschutzgesetzes (Csvt.) folgt dem Grundgesetz, indem sie die Grundsätze festlegt, die die Rolle und Bedeutung der Familie in der Gesellschaft definieren. Dieses Kardinalgesetz<sup>1</sup> garantiert den Schutz der Familien, was die Tatsache symbolisiert, dass die Ziele der Familienpolitik von allen Regierungen unabhängig der Parteifarbe als „nationales Minimum“ respektiert werden müssen.

Eine Voraussetzung der mittel- und langfristigen gesellschaftlichen Entwicklung und der Nachhaltigkeit Ungarns ist eine dauerhafte Trendwende in der demografischen Entwicklung. Dieses Ziel kann mit einer stabilen, komplexen, zielgerichteten und flexiblen Familienpolitik erreicht werden, die sich an veränderte Bedürfnisse und Bedingungen anpassen kann.

Eltern und werdende Eltern benötigen langfristige Stabilität und geordnete finanzielle Verhältnisse. In dieser Hinsicht sind die Beschäftigung und die problemlose Vereinbarkeit von Beruf und Familie von zentraler Bedeutung. Aus diesem Grund versuchen wir, Eltern dabei zu helfen, ihre Karriere und Kindererziehung so gut wie möglich in Einklang zu bringen.

In Ungarn werden Familien außerordentlich unterstützt: 2015 gab Ungarn für diese Zwecke 3,53 % seines BIP aus, verglichen mit dem OECD-Durchschnitt von 2,4 %<sup>2</sup>. 2019 und 2020 wurden 4,6 % des BIP auf Kinder erziehende Familien übertragen (Quelle: Daten des Staatshaushalts).

Seit Oktober 2020 ist ausschließlich die Ministerin für Familien für die fachliche Auslegung der Familienpolitik verantwortlich. Nach den Parlamentswahlen von 2014 wurden Familienangelegenheiten von den sozialen Angelegenheiten abgetrennt, da die Verbindung der beiden Bereiche den Anschein vermittelt hat, dass Kinder zu haben mit Armut gleichgestellt wird. Wir sind jedoch davon überzeugt, dass die Hauptaufgabe der Familienpolitik nicht in der Armutsbekämpfung besteht, sondern darin, den Menschen dabei zu helfen, so viele Kinder zu haben, wie sie möchten. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei den Familien geschenkt, die sich in einer sozial ungünstigen Situation befinden. Die Bereitstellung von Bargeld oder Sachleistungen für Familien, die aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation mit unterschiedlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind, oder die Förderung des Kinderschutzes und die Bekämpfung der Kinderarmut erfordern die Zusammenarbeit der Bereiche Familienpolitik und soziale Angelegenheiten.

Die Verbesserung der allgemeinen demografischen Situation ist eng mit der Familienpolitik verbunden. Aus diesem Grund sind diese beiden Bereiche strukturell und inhaltlich miteinander verbunden. Frauenpolitik ist ebenfalls Teil der Familienpolitik. Wir sind davon überzeugt, dass eine effiziente Frauenpolitik eine effiziente Familienpolitik erfordert und umgekehrt, da die überwiegende Mehrheit der Frauen auch Mütter sind, die von der Familienpolitik profitieren.

---

<sup>1</sup> Ein Gesetz, das mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen wird

<sup>2</sup> Quelle: OECD Family Database, 2015 <http://www.oecd.org/social/family/database.htm>

Während ihrer Tätigkeit arbeitet die Ministerin mit anderen Regierungsakteuren zusammen, da die familienpolitischen Maßnahmen verschiedene Sektoren abdecken. Dies umfasst eine regelmäßige Zusammenarbeit mit dem Finanzministerium, z. B. in den Bereichen Steuerrecht, Wohnungswesen, Schaffung von Arbeitsplätzen, finanziellen Aspekte der Verbesserung des Dienstleistungssystems von Kindertagesstätten, sowie Maßnahmen zur Förderung der familien- und bevölkerungspolitischen Ziele etc. Zu den Hauptbereichen der Zusammenarbeit mit dem Justizministerium gehören die Abschnitte über das Familienrecht des Grundgesetzes und des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Abschnitte des Strafgesetzbuchs über häusliche Gewalt.

## Familienpolitische Maßnahmen in Ungarn

### 1. Elternzeit

	Alter des Kindes		
	Ersten 168 Tage	Bis zum 2. Lebensjahr	Vom 2. bis 3. Lebensjahr
Die Antragstellerin (die Mutter) war vor der Geburt des Kindes beschäftigt	Kleinstkinderbetreuungsgeld (CSED)	Kinderbetreuungsgeld (GYED)	Kinderbetreuungsbeihilfe (GYES)
Die Antragstellerin (die Mutter) war vor der Geburt des Kindes nicht beschäftigt	Kinderbetreuungsbeihilfe (GYES)		

Eltern haben für drei Jahre Anspruch auf bezahlte Elternzeit. Wenn der Elternteil vor der Geburt des Kindes einen Sozialversicherungsschutz hatte, wird für 168 Tage Kleinstkinderbetreuungsgeld (ungarische Abkürzung: „CSED“) angeboten. Die Höhe des Kleinstkinderbetreuungsgeldes beträgt 70% des bisherigen Bruttoeinkommens. Die Haushaltsausgaben für CSED beliefen sich 2018 auf 178 Mio. EUR (61,2 Mrd. HUF) und in 2019 auf 198 Mio. EUR (68,2 Mrd. HUF).

Nach diesem Zeitraum wird Kinderbetreuungsgeld (ungarische Abkürzung: „GYED“) angeboten, bis das Kind das zweite Lebensjahr erreicht. Die Summe beträgt 70% des vor der Geburt des Kindes verdienten Bruttogehalts (der Maximalbetrag ist auf 140% des Bruttomindestlohns begrenzt) und kann anstelle der Kinderbetreuungsbeihilfe beantragt werden. Der Höchstbetrag für GYED betrug 2020 675 EUR (225.400 HUF). Im Jahr 2018 waren durchschnittlich 102.512 Personen dafür berechtigt und der durchschnittliche Betrag belief sich auf 425 EUR (142.084 HUF) pro Person. Die Haushaltsausgaben für GYED beliefen sich 2018 auf 511 Mio. EUR (176 Mrd. HUF) und 2019 auf 552 Mio. EUR (190 Mrd. HUF).

Zwischen dem 2. und 3. Lebensjahr des Kindes hat der Elternteil Anspruch auf eine betragsmäßig niedrigere Leistung, die auf der Grundlage eines subjektiven Rechts bestimmt wird. Der Bruttobetrag

beträgt 83 EUR (28.500 HUF) pro Kind, wovon 10% der Rentenbeitrag ist. Bei Zwillingen wird der Betrag mit der Anzahl der Kinder multipliziert.

Wenn der Elternteil vor der Geburt des Kindes keinen Sozialversicherungsschutz hatte, wird die Kinderbetreuungsbeihilfe (eine Unterstützung aufgrund des subjektiven Rechts) gewährt, bis das Kind das 3. Lebensjahr vollendet (ungarische Abkürzung: „GYES“). Mütter mit drei oder mehr Kindern haben Anspruch auf eine Leistung in gleicher Höhe, bis das jüngste Kind das 8. Lebensjahr erreicht. Dies wird als Kindererziehungsgeld („GYET“) bezeichnet.

## **CSED 100**

Ab Juli 2021 steht für Paare, die sich dazu entscheiden Kinder zu bekommen, eine Erhöhung des Kleinstkinderbetreuungsgeldes in den ersten sechs Monaten nach der Geburt zu. Wir möchten nicht, dass Paare, die sich für Kinder entscheiden, benachteiligt werden, im Vergleich zu Paaren, die keine haben möchten. Aus diesem Grund wird das Kleinstkinderbetreuungsgeld von 70 auf 100 Prozent des Bruttogehalts der Mutter erhöht, so dass junge Mütter keinen Teil ihres Einkommens aufgeben müssen; tatsächlich wird sich der Nettobetrag erhöhen. Die Maßnahme wird rund 80.000 Familien helfen.

## **2. Kinderkrippensystem**

Einer der Eckpfeiler unserer Familienpolitik ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Ziel der Regierung ist der Aufbau einer arbeits- und familienorientierten Gesellschaft. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es entscheidend das System der Kinderkrippen zu stärken, damit das Betreuungssystem für Kinder unter 3 Jahren effektiver wird.

Das ungarische Kinderkrippensystem wurde sowohl rechtlich, als auch finanziell und in Form von operativen Unterstützungen erheblich weiterentwickelt. Während es 2010 lediglich 32.000 Kinderkrippenplätze gab, stehen ab Juli 2020 landesweit mehr als 51.500 Krippenplätze in den Kindertagesstätten zur Verfügung. Als Ergebnis der bisherigen Entwicklungen werden voraussichtlich rund 17.000 neue Krippenplätze geschaffen, dank dessen es in Ungarn insgesamt 67-68.000 Plätze geben wird.

Mit dem Zuwachs an Krippenplätzen hat in den letzten Jahren auch die Anzahl der Kinder in den Kinderkrippen zugenommen: Während 2010 für 10,1% der Kinder unter 3 Jahren ein Krippenplatz verfügbar war, standen 2020 für 18,2% dieser Altersgruppe zur Verfügung.

## **3. Kinderverpflegung**

Die Regierung hat die Möglichkeit zur kostenlosen oder subventionierten Kinderverpflegung erweitert. Von 2010 bis 2020 wurden die für die Kinderverpflegung bereitgestellten Haushaltsmittel fast verdreifacht, von 83 Mio. EUR (28,7 Mrd. HUF) auf 240 Mio. EUR (82,8 Mrd. HUF).

	<b>Anzahl der Kinder</b>	<b>Kinder, die kostenlose oder verbilligte Mahlzeiten erhalten</b>	<b>Prozentsatz</b>
<b>Kinderkrippe</b>	38.856	25.719	66%

<b>Kindergarten</b>	328.580	256.846	78%
<b>Grundschule (1–8. Klasse)</b>	560.854	287.132	51%
<b>Sekundärstufe</b>	69.928	32.333	46%
<b>Insgesamt</b>	998.218	602.030	60,31%

Seit dem 1. Januar 2016 beauftragt die Regierung die Kommunalverwaltungen mit der Organisation von Ferienverpflegungen für benachteiligte und stark benachteiligte Kinder (für insgesamt rund 207.000 Personen).

Im Jahr 2019 erhielten während der

- Frühlingsferien 92.648 Kinder;
- Sommerferien 122.534 Kinder;
- Herbstferien 91.212 Kinder;
- Winterpause 97.570 Kinder

eine Ferienverpflegung.

<b>Jahr</b>	<b>Unterstützung aus dem Staatshaushalt für institutionelle Verpflegung (Mio. EUR / Mio. HUF)</b>	<b>Unterstützung aus dem Staatshaushalt für Verpflegung von bedürftigen Kinder in den Sommerferien (Mio. EUR / Mio. HUF)</b>	<b>Spezifische Unterstützung pro Kopf in den Sommerferien / Ferienverpflegung für Kinder (EUR / HUF)</b>	<b>Unterstützung aus dem Staatshaushalt insgesamt (Mio. EUR / Mio. HUF)</b>
<b>2010</b>	83 (28.711,3)	7 (2.400)	1 (370)	90 (31.111,3)
<b>2020</b>	230 (79.456,6)	9,0 (3 025,6)	1-1,7 (285-570)	239 (82.482,2)

#### **4. Kostenlose Schulbücher**

Kostenlose Schulbücher wurden im Schuljahr 2013/2014 in Ungarn eingeführt. Seitdem wurde in jedem Jahr die kostenlose Bereitstellung von Schulbüchern für die nächste Klasse gemäß den zuvor bestehenden normativen Rabatten verfügbar.

Ab dem Schuljahr 2017/2018 hatten alle Schülerinnen und Schüler der Grundschulklassen (1–8. Klasse) und Schüler der ersten Klasse der Sekundärstufe (9. Klasse) Anspruch auf kostenlose Schulbücher. Somit erhielten 85% der Schüler kostenlose Lehrbücher (1.018.000 Schüler).

Darüber hinaus erhalten ab dem Schuljahr 2020/2021 praktisch alle Schüler der Sekundärstufe sowie der Berufsschulen kostenlose Lehrbücher.

#### **5. Kindererziehung und Beschäftigung**

Seit dem Amtsantritt der zweiten Orbán-Regierung im Jahr 2010 wurde die Erhöhung der Beschäftigungsquote, einschließlich der Beschäftigung von Frauen zu einer wichtigen Priorität. Ein besonderer Akzent wird dabei auf die Unterstützung von Müttern mit Kleinkindern beim Eintritt oder Wiedereintritt in den Arbeitsmarkt gesetzt.

Die statistischen Daten belegen eindeutig das Ergebnis: Die derzeitige Beschäftigungsquote von Frauen ist die höchste seit mehr als 20 Jahren. Die Beschäftigungsquote von Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren lag 2019 bei 75,3%.<sup>3</sup>

Bei der Beschäftigung von Frauen ist die größte Entwicklung in der Kategorie der Frauen festzustellen, die Kinder unter 6 Jahren großziehen.

	Beschäftigungsquote von Frauen im Alter von 25 bis 49 Jahren	
	Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren	Erziehung eines Kindes unter 6 Jahren
2010	12,4%	33,1%
2018	15,4%	43,0%
2019	17,9%	43,5%

In Bezug auf die (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt ist die vorrangige Unterstützung von Müttern mit kleinen Kindern besonders erforderlich, da sie in Bezug auf die Beschäftigung eine der vier Gruppen bilden, die am meisten einem Risiko ausgesetzt sind (die anderen drei Gruppen sind: Personen unter 25 Jahren, Personen über 55 Jahren und Personen mit niedriger Qualifikation). Um die Arbeitsmarktposition dieser Gruppe zu verbessern, hat die Regierung seit 2010 zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Neues Arbeitsgesetzbuch
- Aktionsplan zum Schutz der Arbeitsplätze
- GYED (Kinderbetreuungsgeld) Extra-Programm
- Kapazitätserweiterung für die Tagesbetreuung von Kindern

Um die Beschäftigung von Frauen mit kleinen Kindern zu erhöhen und ihnen dabei zu helfen, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren, wurden zahlreiche staatliche Maßnahmen eingeführt.

1. Mit dem neuen Arbeitsgesetzbuch wurden flexiblere und atypische Beschäftigungsformen eingeführt, die sicherstellen, dass die Beschäftigung von Frauen so kontinuierlich wie möglich sein kann. Diese unkonventionellen Beschäftigungsformen werden durch eine Bestimmung des neuen Arbeitsgesetzbuchs (in Kraft seit 2012) gefördert, die Arbeitgeber dazu verpflichtet – sofern die Eltern darauf bestehen – Eltern in Teilzeit weiter zu beschäftigen, bis das Kind das 3. Lebensjahr erreicht. Ab 2015 wurde die Laufzeit dieser Verpflichtung in Bezug auf Großfamilien auf 5 Jahre verlängert.

Die Arbeitsverhältnisse in Ungarn werden durch das Arbeitsgesetzbuch von 2012 und andere arbeitsrechtliche Gesetze, Tarifvereinbarungen und individuelle Arbeitsverträge geregelt. Gemäß dem Arbeitsgesetzbuch beträgt der Urlaubsanspruch zwanzig Arbeitstage. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf zusätzliche Urlaubszeit von 1 bis 10 Tagen, abhängig vom Alter des Arbeitnehmers. Eltern haben zusätzlich Anspruch auf weitere Urlaubstage, abhängig von der Zahl der Kinder (2 Tage nach einem, 4 Tage nach zwei Kindern und maximal 7 Tage nach drei oder mehr Kindern pro Jahr). Nach dem Prinzip der „familienfreundlichen Bürokratie“ gibt es eine weitere – noch günstigere – Regelung für Beamte. Gemäß dem Gesetz CXXV von 2018 über die Regierungsverwaltung erhalten Eltern 4 Zusatzurlaubstage nach einem Kind, 8 Tage nach 2 Kindern und 14 Tage nach drei oder mehr Kindern.

<sup>3</sup> [https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=0&language=en&pcode=t2020\\_10](https://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&plugin=0&language=en&pcode=t2020_10)

2. Mit dem Aktionsplan zum Schutz der Arbeitsplätze (Job Protection Action Plan) soll ein Anreiz für Arbeitgebern geschaffen werden, weibliche Arbeitskräfte zu beschäftigen. Im Rahmen des Aktionsplans haben Arbeitgeber seit dem 1. Januar 2013 Anspruch auf eine Zulage für Sozialversicherungsbeiträge, wenn sie Personen beschäftigen, die zu den am meisten gefährdeten Gruppen gehören, darunter Frauen mit Kleinkindern.

In den ersten zwei Beschäftigungsjahren beträgt die Sozialbeitragssteuer 0% (statt 2%); im dritten Jahr wird eine Ermäßigung von 14,5% nach dem Zahlungszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes (GYED) oder während des Zahlungszeitraums der Kinderbetreuungsbeihilfe (GYES) und der Kindererziehungshilfe (GYET), beziehungsweise während der Beschäftigung der Person nach dem Ablauf der genannten Zahlungsperioden bereitgestellt. Ab dem 1. Januar 2014 unterscheidet das System zwischen Eltern, die aus der Elternzeit zurückkehren, anhand der Anzahl der Kinder. Für drei oder mehr Kinder verlängert sich der Anspruchszeitraum für die oben genannte Leistung um 1-1 Jahr.

Eltern während/nach GYES/GYED/GYET	Durchschnittsbetrag (Mio. HUF / Mio. EUR)	Durchschnittliche Anzahl der Empfänger
in 2019	3.845 /11	20.646

Im Jahr 2019 wurden für fast 21.000 Eltern Leistungen in Höhe von insgesamt 11 Mio. EUR (3,8 Mrd. HUF) gewährt.

3. Das Ziel des 2014 eingeführten Kinderbetreuungsgeld (GYED) Extra Programms ist sicherzustellen, dass Personen, die einen Kinderwunsch haben, nicht vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden, und dass Mütter mit Kindern nicht dazu gezwungen sind eine Entscheidung zu treffen, ob sie mit ihren Kindern zu Hause bleiben oder in die Beschäftigung zurückkehren möchten. Ab dem 1. Januar 2016 können Frauen uneingeschränkt eine Beschäftigung aufnehmen, wenn ihr Kind 6 Monate alt ist, ohne ihren Anspruch auf Kinderbetreuungsbeihilfe (GYES) und Kinderbetreuungsgeld (GYED) zu verlieren. Bei der Geburt von Geschwistern haben die Eltern weiterhin Anspruch auf die bis dahin erhaltenen Leistungen (Geschwister-Kinderbetreuungsgeld). Nach Zwillingen, die 2014 oder später geboren wurden, verlängert sich der Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld um ein Jahr und hält an, bis das Kind (die Kinder) das dritte Lebensjahr vollendet hat/haben (Zwillings-Kinderbetreuungsgeld). Mit dem Kinderbetreuungsgeld Extra Programm wurde die Institution des Hochschulabsolventen-Kinderbetreuungsgeldes geschaffen, wonach Hochschulstudenten Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld für ein Jahr haben. Dieser Anspruch wurde im Januar 2018 auf zwei Jahre erweitert. 2019 waren rund 107.580 Eltern mit Kleinkindern Empfänger der genannten Maßnahmen, darunter hauptsächlich Frauen, von denen 59.010 Eltern eine Beschäftigung aufnahmen, nachdem ihr Kind das erste Lebensjahr erreicht hat. 47.324 Eltern erhielten diese Leistung für gleichzeitig mehrere Kinder und 1.246 Studenten waren Begünstigte des Hochschulabsolventen-Kinderbetreuungsgeldes.

## 6. Steuervorteile für Familien

In 2011 hat sich das System der Familiensteuervergünstigungen grundlegend geändert. Vor 2011 hatten nur Familien mit drei oder mehr Kindern Anspruch auf eine Vergünstigung, deren Höhe monatlich 13 EUR pro Kind betrug. Ab dem 1. Januar 2011 haben Eltern, die ihr erstes Kind erwarten,

bereits ab dem 91. Tag der Schwangerschaft Anspruch auf die Vergünstigung. Vor der Berechnung der Steuervorauszahlung wird der Betrag der Ermäßigung von der kombinierten Steuerbemessungsgrundlage der Person abgezogen. Die Familiensteuervergünstigung kann unter den Elternteilen aufgeteilt werden. Die Höhe der Einkommensteuer kann bei einem Kind um 30 EUR (10.000 HUF) pro Monat, bei zwei Kindern um 60 EUR (20.000 HUF) pro Monat, bei drei oder mehr Kindern um 99 EUR (33.000 HUF) pro Monat pro Kind gesenkt werden.

Ab 2014 kann die Familiensteuervergünstigung neben der Einkommensteuer auch von den Renten- und Krankenversicherungsbeiträgen abgezogen werden, wodurch mehr Personen davon profitieren können und auch Bürger mit einem relativ niedrigen Einkommen nun in einer günstigeren Position sind.

Von 2016 bis 2019 wurde die genannte Steuervergünstigung für Familien mit zwei Kindern schrittweise, in vier Etappen verdoppelt. Der aktuelle Höchstbetrag pro Kind beträgt 60 EUR (20.000 HUF). Die Gesamtsumme der Steuervergünstigungen für Familien mit Kindern betrug 2019 insgesamt mehr als 1,1 Mrd. EUR. Im Jahr 2020 gab die Regierung 419 Mrd. HUF / 1,2 Mrd. EUR für den Bereich Familiensteuervergünstigungen aus (darin inbegriffen sind auch die Steuervergünstigungen für erstverheiratete Paare).

Anzahl der Personen, die eine Familiensteuervergünstigung in Anspruch nehmen, nach Anzahl der Kinder						
Jahr	1	2	3 oder mehr	Kann nicht genau bestimmt werden*	Insgesamt	Anzahl der Familien mit Familiensteuervorteilen
2010			106.281		106.281	106.281
2018	488.822	393.862	201.836	-	1.084.520	1.006.711

\* keine adäquaten Daten vom Elternteil übermittelt, einschließlich bezüglich der Kinder, deren Steuerkennzeichen im Bezugsjahr geändert wurde

## 7. Steuervergünstigung für erstverheiratete Paare

In 2015 wurde eine Steuervergünstigung für erstverheiratete Paare als Instrument zur Verminderung der Steuerbemessungsgrundlage eingeführt. Diese Maßnahme soll junge Paare zur Eheschließung ermutigen: Ein frisch verheiratetes Paar hat Anspruch auf eine Steuervergünstigung von 15 EUR 5 000 (HUF) pro Monat für zwei Jahre nach der Hochzeit, vorausgesetzt, es ist die erste Ehe von mindestens einem von ihnen. Zwischen 2015 und 2018 hatten somit rund 150.000 Paare die Möglichkeit ihre Steuerbemessungsgrundlage dank dieser Vergünstigung zu senken. Allein in 2018 sank für rund 83 000 Paare die Steuerbemessungsgrundlage um insgesamt ca. 9,6 Mio. EUR (3,3 Mrd. HUF).

## 8. Eigenheimförderprogramm für Familien

Mit dem 1. Juli 2015 wurde die soziale Wohnbeihilfe durch die sogenannte Eigenheimförderprogramm für Familien (ungarische Abkürzung: „CSOK“) ersetzt, die einem breiteren Spektrum von Begünstigten angeboten wird, um die wohnungsbezogenen Ziele von Familien mit Kindern zu fördern. Dies ist ein nicht **erstattungsfähiger staatlicher Zuschuss** für Familien – die mindestens ein Kind großziehen oder sich dazu verpflichten, mindestens ein Kind zu bekommen – für den Erwerb eines Neu- oder Altbaus (Haus oder Wohnung) oder für die Erweiterung eines bestehenden Heimes.

Familien, die ein neues oder gebrauchtes Zuhause mit Hilfe von CSOK kaufen möchten, können zudem ein **Darlehen mit einem Zinssatz von maximal 3% beantragen (Familien Eigenheimdarlehen)**. Familien mit zwei Kindern können ein Darlehen in Höhe von 30.000 EUR (10 Mio. HUF) beantragen. Familien mit drei oder mehr Kindern haben die Möglichkeit ein Darlehen in Höhe von 45.000 EUR (15 Mio. HUF) zu beantragen.

#### Höhe der Subventionen:

##### Bau oder Kauf einer neuen Wohnung / eines neuen Familienhauses

Anzahl der Kinder	Die minimale Nutzfläche (Wohnung / Familienhaus, in qm)	Höhe des Zuschusses (EUR)	Höhe des CSOK-Darlehens (EUR)
1	40/70 m <sup>2</sup>	1.740 (600.000 HUF)	-
2	50/80 m <sup>2</sup>	7.500 (2,6 Mio. HUF)	30.000 (10 Mio. HUF)
3 oder mehr	60/90 m <sup>2</sup>	30.000 (10 Mio. HUF)	45.000 (15 Mio. HUF)

##### Kauf oder Erweiterung einer gebrauchten Wohnung / eines Familienhauses

Anzahl der Kinder	Die minimale Nutzfläche (Wohnung / Familienhaus, in qm)	Höhe des Zuschusses (EUR)	Höhe des CSOK-Darlehens (EUR)
1	40 m <sup>2</sup>	1.740 (600.000 Mio. HUF)	-
2	50 m <sup>2</sup>	4.000 (1,43 Mio. HUF)	30.000 (10 Mio. HUF)
3	60 m <sup>2</sup>	6.400 (2,2 Mio. HUF)	45.000 (15 Mio. HUF)
4 oder mehr	70 m <sup>2</sup>	8.000 (2,75 Mio. HUF)	45.000 (15 Mio. HUF)

## 9. Senkung des Hypothekendarlehens

Die Weltwirtschaftskrise von 2008 hat Ungarn schwer getroffen, zumal ab 2004 Fremdwährungskredite mit günstigen Zinsen sehr beliebt waren. Nach 2010 hat die neu gebildete und bis heute amtierende Regierung schnelle und effiziente Maßnahmen ergriffen, um Familien mit Fremdwährungskrediten zu helfen. Auf Fremdwährungen basierende Hypotheken wurden strenge Bedingungen geknüpft, um eine Schuldenfalle zu vermeiden. Es wurden ein maximaler Kreditbetrag proportional zum Wert der Immobilie und ein maximaler monatlicher Ratenbetrag proportional zum monatlichen Einkommen des Kreditnehmers festgelegt. Im Jahr 2010 wurde ein Moratorium für Zwangsräumungen eingeführt und 2011 wurde die vorzeitige Rückzahlung von auf Fremdwährungen basierende Hypotheken ermöglicht. 97% der Fremdwährungsdarlehen wurden im Jahr 2015 zu Marktkursen in ungarische Forint umgewandelt. Darüber hinaus mussten Banken den betroffenen Familien erhebliche Beträge zurückzahlen, die sich aus rechtswidrig berechneten Kreditkosten (z. B. den sogenannten Währungs-Spreads oder einseitigen Zinserhöhungen) ergaben. Den hoch verschuldeten Familien, die ihre Häuser verloren hätten, weil sie die Raten nicht mehr zahlen konnten, half die staatliche Nationale Vermögensverwaltung durch den Kauf ihrer Verbindlichkeiten und der



Immobilien selbst zu einem ermäßigten Preis und erlaubte den ehemaligen Eigentümern als Mieter im Austausch eines reduzierten Mietbetrags in ihren Häusern zu bleiben.

Später konzentrierten sich staatliche Schuldnerhilfsprogramme auf Familien mit Kindern; So können Familien mit Hypothekendarlehen seit 2018, wenn sie ein drittes oder ein weiteres Kind haben, ihre Hypothekendarlehen um 3.000 EUR (1 Mio. HUF) pro Kind reduzieren, und dies bereits ab dem 3. Monat der Schwangerschaft. Mit dem 1. Juli 2019 wurde diese Maßnahme auf die Geburt des zweiten Kindes ausgeweitet, während der Zuschuss für das dritte Kind auf insgesamt 12.000 EUR (4 Mio. HUF) erhöht wurde, wie dies in der nachstehenden Liste bezüglich des Aktionsplans zum Schutz der Familien aufgeführt ist.

### **10. Senkung der Studienkredite**

Ab dem 1. Januar 2018 wird die Rückzahlung von Studienkrediten für Studentinnen, die mit ihrem ersten Kind schwanger sind, ab dem dritten Monat der Schwangerschaft ausgesetzt. Die Aussetzungszeit gilt für 3 Jahre.

Im Falle einer Schwangerschaft mit dem zweiten Kind, wird die Rückzahlung ab dem 3. Schwangerschaftsmonat ebenfalls für 3 Jahre ausgesetzt. Nach der Geburt des Kindes werden zudem 50% der verbleibenden Schulden erlassen. Nach der Geburt des dritten Kindes werden 100 % der verbleibenden Schulden erlassen.

Bis August 2020 konnten 5000 Mütter die Subventionen erhalten.

### **11. Frauen 40**

Ab dem 1. Januar 2011 wurde eine Altersrente für Frauen mit 40 Jahren Beschäftigungsverhältnis – ohne Altersbeschränkung – eingeführt. Ziel dieser Maßnahme ist es die Mehrfachbelastung von Frauen und damit verbunden ihr Engagement anzuerkennen, sowie Großmüttern die Möglichkeit zu geben, ihren Kindern vor allem bei der Betreuung ihrer Enkelkinder aktiv zu helfen. Von 2011 bis Ende Juli 2020 hatten 288.000 Frauen die Möglichkeit nach Ablauf ihres 40-jährigen Beschäftigungsverhältnisses in den Ruhestand zu treten.

2019 haben wir 750 Mio. EUR (258,6 Mrd. HUF) für das Programm „Frauen 40“ aus dem Staatshaushalt ausgegeben.

### 1. Baby-Darlehen

Jedes **Ehepaar**, bei dem die **Ehefrau zwischen 18 und 40 Jahre alt ist**, hat **Anspruch auf ein zinsloses Mehrzweckdarlehen in Höhe von 30.000 EUR (10 Mio. HUF)**, das bei einer Geschäftsbank beantragt werden kann. Die monatliche Rate des Darlehens darf 150 EUR (50.000 HUF) nicht überschreiten und ist innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Wenn in den ersten fünf Jahren mindestens ein Kind geboren wird, bleibt das Ratenzahlungsschema unverzinslich und die Rückzahlung wird für drei Jahre ausgesetzt. Nach der Geburt des zweiten Kindes wird die Rückzahlung für weitere 3 Jahre ausgesetzt und 30 % des ausstehenden Kapitals abgeschrieben. Nach der Geburt des dritten Kindes wird die Restschuld vollständig aufgelöst. (Es werden nur die Kinder berücksichtigt, die nach dem tatsächlichen Antrag geboren oder adoptiert wurden.) Die Garantie für das Darlehen übernimmt der Staat.

Einführung: 1. Juli 2019

Verfügbar: bis 31. Dezember 2022

### 2. Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten Eigenheimförderprogramm-Darlehens mit staatlich subventioniertem Zinssatz auf Bestandsimmobilien

Derzeit können zusätzlich zum Eigenheimförderprogramm für Familien, dem sog. CSOK, subventionierte Darlehen für den Bau oder den Kauf neuer Wohnungen mit einem Höchstzinssatz von 3 % für Familien gewährt werden. Bei Familien mit 2 Kindern beträgt der Darlehensbetrag 30.000 EUR (10 Mio. HUF), bei Familien mit 3 oder mehr Kindern 45.000 EUR (15 Mio. HUF). Ab dem 1. Juli 2019 können mit dem Darlehen auch gebrauchte Immobilien gekauft werden. Darüber hinaus wird der Grenzbetrag von 105.000 EUR (35 Mio. HUF) für die Preise von gebrauchten Immobilien, für die das subventionierte Darlehen oder das „CSOK“ gewährt werden kann, abgeschafft. Bei ungarischen Staatsbürgern wird auch der Sozialversicherungsstatus berücksichtigt, der in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erworben wurde. Außerdem muss das Fundament alter Häuser nicht abgerissen werden, wenn es den statischen Anforderungen entspricht. Ab Juli 2019 kann das Darlehen auch für Neubauten auf alten Fundamenten beantragt werden.

Einführung: 1. Juli 2019

Verfügbar: unbegrenzt

### 3. Ausweitung des Geltungsbereichs der Erleichterung der Hypothekentilgung

Die Erleichterung der Hypothekentilgung in Höhe von 3.000 EUR, die derzeit für Familien gewährt wird, die 3 oder mehr Kinder planen, **wurde auf Familien ausgedehnt, die ihr zweites Kind haben werden** (mit einem Betrag von 3.000 EUR). Für diejenigen, die ihr drittes Kind erwarten, werden weitere 12.000 EUR (4 Mio. HUF) **gewährt** (Familien erhalten 3.000 EUR nach der Geburt jedes weiteren Kindes). Die Rückzahlung der Hypothek kann ab der 12. Schwangerschaftswoche beantragt werden.

Einführung: 1. Juli 2019

Verfügbar: unbegrenzt

#### **4. Autokaufprogramm für Großfamilien**

Familien **mit mindestens drei Kindern** können einen **Zuschuss in Höhe von 7.500 EUR** (2,5 Mio HUF) – jedoch nicht mehr als 50 % des Kaufpreises – für den Kauf **eines neuen Personenkraftwagens mit mindestens sieben Sitzplätzen** beantragen. Die Unterstützung kann bei der ungarischen Staatskasse oder beim staatlichen Kundendienst, den sogenannten „Regierungsfenstern“, angefordert werden.

Einführung: 1. Juli 2019

Verfügbar: 31. Dezember 2022

#### **5. Vollständige Befreiung von der Einkommensteuer für Frauen mit vier oder mehr Kindern**

Ab dem 1. Januar 2020 sind alle Frauen mit mindestens vier Kindern bis zur Pensionierung **vollständig von der Einkommensteuer befreit (derzeit 15%)**. Diese Befreiung betrifft Einkünfte aus Beschäftigung. Diese Begünstigung gilt auch für Mütter, deren Kinder volljährig sind.

Einführung: 1. Januar 2020

Verfügbar: unbegrenzt

#### **6. Einführung des Kinderbetreuungsgeldes für Großeltern**

Ab dem 1. Januar 2020 haben auch nicht pensionierte Großeltern Anspruch auf das Kinderbetreuungsgeld (GYED), wenn beide Elternteile erwerbstätig sind (oder der/die Alleinerziehender/-e beschäftigt ist). Das Kinderbetreuungsgeld wird für den Großelternanteil und nicht für die Eltern ausgezahlt. Ziel des Programms ist es, Großeltern zu ermutigen, sich stärker in die Erziehung ihrer Enkelkinder einzubringen. Nur einer der Großeltern kann diesen Zuschuss beantragen, aber der Antrag kann auch nach mehreren Enkelkindern eingereicht werden.

Einführung: 1. Januar 2020

Verfügbar: unbegrenzt

#### **7. Programm zur Erweiterung von Kinderkrippen**

Die Regierung wird die derzeitige Anzahl von 51.000 Krippenplätzen bis 2022 auf 70.000 aufstocken, um allen Eltern, die auf den Arbeitsmarkt zurückkehren möchten, die Möglichkeit zur Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stellen. Private Dienstleister sollen stärker in das Projekt einbezogen werden. Ein Ministerkommissar der Ministerin für Familien ist für die Durchführung des Programms zuständig.

Das Entwicklungsprogramm startete 2019 und wird bis 2022 abgeschlossen.

### **Die jüngsten Ergebnisse des Aktionsplans zum Schutz der Familien:**

#### **1. Baby-Darlehen (Quelle: Ungarische Staatskasse) - Stand: 31. Dezember**

Gesamtzahl der Anträge: **130.886**, von denen **107.426 Verträge** bereits abgeschlossen wurden (1.803 Anträge werden zurzeit geprüft, und die Anzahl der gescheiterten Anträge beträgt 21.657).

Aufteilung der Verträge gemäß Betrag:

- 30.000 EUR (10 Mio. HUF): **95.316** Verträge (88,7%)
- 24.000 EUR – 29.600 EUR (8,0 bis 9,9 Mio. HUF): **5.295** Verträge (4,9%)

- 15.000 EUR – 23.600 EUR (5,0-7,9 Mio. HUF): **5.015** Verträge (4,7%)
- unter 15.000 EUR (5 Mio. HUF): **1.799** Verträge (1,7%)

Der Gesamtbetrag der vertraglich vereinbarten Baby-Darlehen beträgt **2,98 Mrd. EUR (1.041,9 Mrd. HUF)**. Der durchschnittliche Auszahlungsbetrag beträgt **30.000 EUR** (9,7 Mio. HUF).

## **2. Autokaufprogramm für Großfamilien (Quelle: Ungarische Staatskasse) - Stand: 31. Dezember**

Gesamtzahl der Anträge: **30.821** (über die Staatskasse elektronisch, persönlich und per Post, beziehungsweise über das „Regierungsfenster“)

- Anzahl der Entscheidungen: 24.984
- Anzahl der Kaufverträge: 19.896 (die beliebtesten Modelle: Dacia Lodgy – 28,46%, Opel Combo – 8,3%, Skoda Kodiaq – 6,4%, VW Touran – 6,2%, Fiat Doblo – 3,8%)
- Anzahl der Zuschüsse: 18.855 (Gesamtsumme: **135 Mio. EUR** (47,0 Mrd. HUF) – 7.300 EUR (2,5 Mio. HUF) pro Antragsteller.

## **3. Sinkender Umfang bezüglich der Erleichterung der Hypothekentilgung (Quelle: Finanzministerium) – Stand: 4. Januar**

Gesamtzahl der Anträge seit dem 28. Juni 2019: 20.984; Anträge seit dem 1. Juli 2019: 20.937

- Anzahl der positiven Entscheidungen: **14.295**
- Anzahl der abgelehnten Anträge: **405**
- Anzahl der zurückgewiesenen Entscheidungen: **4.399**
- Durchschnittlicher Betrag der Zuschüsse im Falle der positiven Entscheidungen: **5.600 EUR** (2 Mio. HUF)
- Seit dem 1. Juli 2019 gezahlter Gesamtbetrag (Schätzung des Ministeriums): 81,4 Mio. EUR (28,1 Mrd. HUF)

## **4. Gemeinde Eigenheimförderprogramm für Familien – „Gemeinde-CSOK“ (Quelle: Finanzministerium) – Stand: 30. November**

Anzahl der angenommenen **Anträge: 16.557** (51% für den Kauf und die Erweiterung / Renovierung des Hauses, 49% nur für Erweiterung / Renovierung

- Gesamtbetrag der angenommenen Anträge: **253,6 Mio. EUR** (87,5 Mrd. HUF)
- Anzahl der Verträge: 14.692
- Gesamtbetrag aus den abgeschlossenen Verträgen: **230,1 Mio. EUR** (79,4 Mrd. HUF)

## **5. Eigenheimdarlehen für Familien – „CSOK-Darlehen“ (Quelle: Finanzministerium) – Stand: 30. November**

Gesamtzahl der Anträge: **17.985** (Altbau + „Gemeinde CSOK“) Gesamtbetrag der Darlehensanträge: **450 Mio. EUR (155,3 Mrd. HUF)**

- Anzahl der Anträge von Familien mit drei oder mehr Kindern: 5.974, Insgesamt 166,6 Mio. EUR (57,5 Mrd. HUF)
- Anzahl der Anträge von Familien mit zwei Kindern: 12.011, Insgesamt 283 Mio. EUR (97,8 Mrd. HUF)
- Anzahl der Anträge für „Gemeinde CSOK-Darlehen“: **4.074**
- Gesamtbetrag „Gemeinde CSOK“: 82 Mio. EUR (28,3 Mrd. HUF)

**6. Kinderbetreuungsgeldes für Großeltern seit dem 1. Januar 2020. (Quelle: Ungarische Staatskasse) - Stand: 30. November**

- Anzahl der Anträge: **134 (7 männliche; 127 weibliche Antragsteller)**
- Anzahl der Enkelkinder pro Antragsteller: **1,0**
- Monatlicher Durchschnittsbetrag pro Antragsteller: 539 EUR (**HUF 186 000**)

**7. Vollständige Befreiung von der Einkommensteuer für Frauen mit vier oder mehr Kindern seit dem 1. Januar 2020 (Quelle: Finanzministerium) – Stand: 31. Oktober**

- Anzahl der Anträge: 45.900
- Insgesamt: 45 Mio. EUR (15,69 Mrd. HUF)
- Monatlicher Durchschnittsbetrag (geschätzt) pro Antragsteller: EUR 105 (HUF 36.054)

\*\*\*\*\*

## Liste der Anhänge

### Anhang 1.

#### Haushaltskosten für die ungarischen familienpolitischen Maßnahmen, einschließlich Eigenheimzulagen und Kinderbetreuung (2020)

	in Mrd. EUR/in Mrd. HUF	%
Geldleistungen	2,2 / 766,4	34,4%
Familienbeihilfe	1,3 / 456,9	20,5%
Steuervergünstigungen und Zulagen für Familien	1,2 / 419	18,8%
Eigenheimzulagen	0,9 / 298,2	13,4%
Frauen 40	0,8 / 285,9	12,8%
Spezifische Leistungen	0,0 / 4,3	0,2%
Insgesamt	6,52/ 230,7	100,0%
<b>Anteil am BIP</b>		<b>4,7%</b>

**Anhang 2.**

**Das System der wichtigsten Maßnahmen der Familienbeihilfe, aufgeteilt nach dem Alter des Kindes**

Alter des Kindes (Jahre)		Empfänger	0 (Geburt)	1	2	3	4	5	6	7	8	...	18 (23)	
<b>Unterstützung aufgrund der Beschäftigung</b>			Steuervergünstigungen und Zulagen für Familien											
<b>Einmaliger Betrag bei der Geburt des Kindes</b>			Mutterschaftsunterstützung; Unterstützung durch die lokale Gemeinde oder den Bezirk/Landkreis (optional gewährt)											
<b>Monatliche Zulagen für Familien</b>			Familienleistung (Erziehungszulage)						Familienleistung (Schulbeihilfe)					
<b>Zulagen zur Unterstützung der häuslichen Kinderbetreuung</b>	<b>Antragstellerin (Mutter) war vor der Geburt des Kindes nicht beschäftigt</b>		Kinderbetreuungsbeihilfe (GYES)						Kindererziehungshilfe (GYET)					
	<b>Antragstellerin (Mutter) war vor der Geburt des Kindes beschäftigt</b>		Kleinkinderbetreuungsgeld (CSED)	Kinderbetreuungsgeld (GYED)	Kinderbetreuungsbeihilfe (GYES)									

### **Anhang 3. Das ungarische Kinderkrippensystem**

**Kinderkrippe:** In einer Kinderkrippengruppe werden 12 bis 14 Kinder von 2 Erziehern/innen und 1 Betreuer/innen betreut. Ab 2018 werden die Mittel für den Betrieb von Krippen aus dem Staatshaushalt bereitgestellt. Die normative Finanzierung von Kinderkrippen und Minikinderkrippen wurde durch eine aufgabenbezogene Finanzierung (Löhne und Betrieb) ersetzt.

**Minikinderkrippe:** Hierbei handelt es sich um einen institutionellen Dienst, der den Krippen ähnelt, jedoch mit einfacheren Einrichtungs- und Betriebsbedingungen. In der Minikinderkrippe wird die Tagesbetreuung für bis zu 7 Kinder von 1 Erzieher/in und 1 Betreuer/in übernommen. Die Minikinderkrippe kann an einem Kindergarten gekoppelt sein. Ähnlich wie bei Kinderkrippen sieht der Staatshaushalt eine aufgabenbasierte Finanzierung (Löhne und Betrieb) für den Betrieb von Minikinderkrippen vor.

**Betriebskinderkrippe:** Eine Betriebskinderkrippe kann vom Arbeitgeber für die Kinder von Beschäftigten in einer von dem Arbeitgeber zu diesem Zweck bereitgestellten oder gemieteten Immobilie eingerichtet werden. Die maximale Anzahl der Kinder in einer Betriebskinderkrippengruppe beträgt 7, und sie werden von einem/einer Dienstleister/in oder einem/einer Erzieher/in (2 eigenständige Stellen) und einem/einer Assistenten/in betreut. Betriebskinderkrippen können aus mehreren Gruppen bestehen. Auch diese Betreuungsart wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

**Familienkindertagesstätte:** Aufgrund der Art des Betreuungsdienstes kann eine Familienkindertagesstätte viel einfacher und schneller als die institutionellen Dienste gegründet werden – entweder im eigenen Haus des Betreuungsdienstleisters oder in anderen, für diesen Zweck umgestalteten Räumlichkeiten. In der Familienkindertagesstätte werden bis zu 5 Kinder von einem/einer Dienstleister/in oder einem/einer frühkindlichen Erzieher/in betreut (2 eigenständige Stellen). Bei Anstellung eines/einer Assistenten/in können maximale 7 Kinder betreut werden. Der Betrieb von Familienkindertagesstätten wird aus dem Staatshaushalt finanziert.

### **Institutionelle Kinderverpflegung und Ferienverpflegung in Ungarn**

Die Regierung hat die Möglichkeit zur kostenlosen oder subventionierten Kinderverpflegung erweitert. Von 2010 bis 2020 wurden die für die Kinderverpflegung bereitgestellten Haushaltsmittel fast verdreifacht, von 96 Mio. EUR (33,1 Mrd. HUF) auf 239,3 Mio. EUR (82,8 Mrd. HUF). Ab September 2015 wurde die kostenlose Verpflegung in Krippen und Kindergärten auf fast 90% der Kinder ausgeweitet, wodurch weitere 230.000 Kinder von der Maßnahme profitierten. Ab dem 1. September 2015 erhalten Kinder in Großfamilien und schwerkranke / behinderte Kinder, die früher Anspruch auf Verpflegung zum halben Preis hatten, eine kostenlose Verpflegung, sofern das Pro-Kopf-Nettoeinkommen in der Familie 130% des Mindestnettoeinkommens (374 EUR) nicht überschreitet. Die Ausweitung der Kindergartenpflicht führt zu einer weiteren vorteilhaften Konsequenz: Mehr Kinder profitieren von der Kindergartenpflicht und damit von der Möglichkeit der kostenlosen Verpflegung.

Nach der geltenden Regelung wird das System der Preisnachlässe für die Verpflegung in Betreuungsstätten – Krippen, Kindergärten, Grund- und Sekundärschulen, Studentenheimen und der Tagesbetreuung von Behinderten – wie folgt angeboten:

Die institutionelle Kinderbetreuung ist kostenlos:

- für Kinder, die eine Krippe oder einen Kindergarten besuchen, sofern:



- sie regelmäßig Kinderschutzvergünstigungen erhalten
- sie dauerhaft krank oder behindert sind oder in einer Familie leben, in der ein Kind dauerhaft krank oder behindert ist
- sie in einer Familie mit drei oder mehr Kindern leben
- sie in einer Familie leben, in der aus den Angaben der Eltern hervorgeht, dass das monatliche Pro-Kopf-Nettoeinkommen 130% des Nettomindestgehalts nicht überschreitet (im Jahr 2019 374 EUR / 128.810 HUF) oder
- sie regelmäßige Kinderschutzbetreuung erhalten
- für Kinder vom 1. bis zum 8. Jahr der Vollzeitschulbildung, sofern:
  - sie regelmäßige Kinderschutzbeihilfe erhalten oder
  - sie regelmäßige Kinderschutzbetreuung erhalten
- für Kinder, die regelmäßige Kinderschutzbeihilfe ab einem Alter von 1 Jahr erhalten und in einer Tageseinrichtung für behinderte Menschen betreut werden
- für Schüler vom 9. bis zum 12. Jahr der Vollzeitschulbildung, wenn die in Kinderheimen betreut werden oder als junge Erwachsene vom Jugendamt begleitet werden.

Ein Rabatt von 50 % ist vorgesehen:

- für Kinder vom 1. bis zum 8. Jahr der Vollzeitschulbildung, wenn
  - sie in einer Familie mit drei oder mehr Kindern leben oder
  - sie dauerhaft krank oder behindert sind
- für Schüler vom 9. bis zum 12. Jahr der Vollzeitschulbildung, wenn
  - sie regelmäßig Kinderschutzvergünstigungen erhalten
  - sie in einer Familie mit drei oder mehr Kindern leben oder
  - sie dauerhaft krank oder behindert sind.

Im Schuljahr 2019/2020 konnten 602.030 von den insgesamt 998.218 Kindern (60,31%) von der institutionellen Verpflegung profitieren. In diesem Schuljahr erhielten 25.719 der 38.856 Kinder in den Kinderkrippen, 256.846 der 328.580 Kinder in Kindergärten, 287.132 der 560.854 Kinder in den Grundschulen und 32.333 der 69.928 Schüler der Sekundärstufe Mahlzeiten kostenlos oder mit einem Rabatt von 50%.

Ab dem 1. Januar 2016 hat die Regierung die Kommunalverwaltungen beauftragt, benachteiligten und stark benachteiligten Kindern (insgesamt rund 207.000 Personen) auf Antrag ihres gesetzlichen Vertreters während den Sommerferien den Urlaubsaufenthalt für mindestens 43 Werkzeuge, für jeden Arbeitstag der Sommerferien sowie in den Herbst-, Winter- und Frühlingsferien laut Schuljahresplan für die Dauer der jeweiligen Unterrichtspause ferner an jedem Arbeitstag des Kindergartens und der Kinderkrippe, an dem diese geschlossen sind, zu organisieren. Kinder, die keinen institutionellen Status haben – normalerweise im Alter von 5 Monaten bis 2,5 Jahren – werden in den Sommerferien für mindestens 43 Arbeitstage sowie höchstens in den Sommerferien und an jedem Arbeitstag der Herbst-, Winter- und Frühlingsferien laut Schuljahresplan die gleiche Behandlung erfahren, wie die Schüler.

Im Jahr 2019 erhielten während

- den Frühlingsferien 92.648 Kinder;
- den Sommerferien 122.534 Kinder;
- den Herbstferien 91.212 Kinder;
- der Winterpause 97.570 Kinder

die Zuschüsse für die Ferienverpflegung.

**Daten über die Sommerferien Verpflegung für Kinder mit schlechtem sozialen Hintergrund  
(inbegriffen ist die Ferienkinderbetreuung ab 2016)**

Jahr	Haushaltsmittel (Millionen EUR/Millionen HUF)	Zahl der Kinder (Tausend)		Die Anzahl der erforderlichen lokalen Betreuern/innen	Zeitraum der Verpflegung (Tage)
		durch die Unterstützung	aus eigenen Quellen		
2010	7 /2 400	131		2 443	44-54
2020	8.8 /3025.6	111	n/a	2 177	43-70

**Haushaltsmittel für Kinderverpflegung, 2010-2020**

Jahr	Haushaltsmittel für institutionelle Kinderverpflegung (Millionen EUR/Millionen HUF)	Haushaltsmittel für Sommerferien Verpflegung für benachteiligte Kinder (Millionen EUR)	Die spezifische Unterstützung für Sommerferien und Ferienverpflegung (EUR/HUF pro Kopf)	Allgemeiner Haushaltzuschuss (Million EUR/Millionen HUF)
2010	88.9 (28 711.3)	7 (2 400)	1.1 /370	90.2 /31 111.3
2020	230.5 (79 456.6)	8.8 (3 025.6)	0.8-1.7/285-570	239.3 /82 482.2

Anzahl der Kinder, die eine institutionelle Kinderverpflegung erhalten, einschließlich der Kinder, die Anspruch auf kostenlose und kostenreduzierte Verpflegung haben;

Schuljahr	Altersgruppe	Anzahl der Kinder *	Anzahl der Kinder im Kindergarten- oder Vorschulalter oder bereits eingeschrieben	Anzahl der Kinder die Kinderverpflegung erhielten	Anzahl der Kinder die eine kostenlose Kinderverpflegung erhielten	Die Anzahl der Kinder die eine kostenreduzierte institutionelle Kinderverpflegung erhielten	Kinder, die keine Leistung erhalten	Anzahl der Kinder, die kostenlose oder reduzierte Leistungen erhielten (alle Altersgruppen)	Anzahl der Kinder, die keine Leistungen erhalten im Vergleich zu den Kindern, die eine erhalten
2019 /2020	unter 3 Jahre**	282.388	45.985	40.198	26.024	0	14.174	9,2%	35,3%
	3 bis 6 Jahre	368.392	330.539	328.580	256.846	0	71.734	69,72%	21,83%
	7 bis 14 Jahre	770.959	749.679	560.854	135.570	151.562	273.722	37,24%	48,80%
	15 bis 18 Jahre	289.713	403.235 ***	69.928	5.088	27.245	37.595	11,16%	53,76%
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.711.452</b>	<b>1.522.309</b>	<b>998.218</b>	<b>423.223</b>	<b>178.807</b>	<b>396.188</b>	<b>35,18%</b>	<b>39,69%</b>
2009 /2010	unter 3 Jahre**	284.082	32.516	32.516	5.213	4.350	36.645	26,7%	73,3%
	3 bis 6 Jahre	384.844	328.545	321.599	95.989	0	225.610	24,94%	70,15%
	7 bis 14 Jahre	813.867	773.706	521.188	185.162	0	336.026	22,75%	64,47%
	15 bis 18 Jahre	361.520	581.854 ***	100.902	5.096	0	95.806	1,41%	94,95%
	<b>Insgesamt</b>	<b>1.854.128</b>	<b>1.718.965</b>	<b>978.549</b>	<b>291.296</b>	<b>4.361</b>	<b>682.892</b>	<b>15,95%</b>	<b>69,79%</b>

*Quelle: Datenbank des Ministeriums für gesellschaftliche Ressourcen über öffentliche Bildung*

\* *Datenquelle: Online-Bevölkerungspyramide des Ungarischen Zentralen Statistikamtes (KSH) vom Referenzjahr 1. Januar*

\*\* *Datenquelle: Datenbank der Kindertagesstätten des Ungarischen Zentralen Statistikamtes (KSH) vom Referenzjahr 31. Oktober*

\*\*\* *Schüler der Sekundarstufe, einschließlich der erwachsenen Schüler*